

Brandschutzordnung

DIN 14096 - B

Gültig für die Gebäude

2030 + 2040

Nordbau + Hörsaaltrakt

der Kunsthochschule

der Universität Kassel

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung.....	3
b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))	4
c) Brandverhütung	5
d) Brand- und Rauchausbreitung.....	9
e) Flucht- und Rettungswege	10
f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	11
g) Verhalten im Brandfall	12
h) Brand melden.....	13
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	14
j) In Sicherheit bringen	15
k) Löschversuche unternehmen	17
l) Besondere Verhaltensregeln	21
Anlage 1 Wichtige Telefonnummern	22
Anlage 2 Unterweisungsbestätigung (Muster).....	23

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personenschäden zu verhindern und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Neben der Brandschutzordnung sind die weitere universitätsinternen Regelwerke, wie Hausordnung, Werkstatt- und Atelierordnung, Laborordnung, Fremdfirmenrichtlinie, Betriebsanweisungen, etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Gliederung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - A**

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der Universität Kassel aufhalten (Bedienstete, Studierende, Besucher*innen, etc.). Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in Kurzform. Sie ist an zentralen Stellen gut sichtbar auszuhängen.

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - B**

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig an der Universität aufhalten (z.B. Bedienstete, Lehrkräfte und Dienstleister). Es handelt sich dabei um Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - C**

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies sind u.a. die Hochschulleitung, Führungskräfte und Leitungen von Organisationseinheiten sowie Bedienstete mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer*innen, Brandschutzbeauftragte und Immobilienmanager*innen).

2. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für die Gebäude 2030 + 2040 – Nordbau + Hörsaaltrakt der Kunsthochschule der Universität Kassel.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Führungskräfte und Leitungen von Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Teile A und B der Brandschutzordnung allen Bediensteten, auch neu hinzukommenden, zur Kenntnis gegeben werden. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen der Bediensteten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.2 Veränderungen und Aktualisierungen

Veränderungen und Aktualisierungen der Brandschutzordnung sind ausschließlich durch den Brandschutzbeauftragten der Universität Kassel in Abstimmung mit der Hochschulleitung zulässig.

3.3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 12.08.2021 in Kraft.

gez.

Dr. O. Fromm

Kanzler

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



Keine offenen Flammen; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112
Notruf intern 0561 804-2222

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Handfeuermelder betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

c) Brandverhütung

c 1 Grundsätze

Alle Bediensteten sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen. Um einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges und rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen, haben Sie sich mit der Brandschutzordnung Teil B und dem Aushang (Teil A) vertraut zu machen sowie an Räumungs- und Evakuierungsübungen teilzunehmen.

Bei Fragen und/oder Unsicherheiten zum Brandschutz an der Universität Kassel wenden Sie sich an den Brandschutzbeauftragten der Universität Kassel.

c 2 Allgemein

Die Räume der Universität Kassel dürfen nur gemäß ihren bestimmungsgemäßen baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden.

Um Brandlasten so gering wie möglich zu halten, ist in allen Bereichen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Fehlende oder defekte Brandschutz- bzw. Löscheinrichtungen sind dem Service Desk Gebäude (0561 804-7777) unverzüglich zu melden.

Werden Anzeichen für einen Brand wie bspw. flackerndes Licht, Brand- oder Schmorgeruch o.ä. festgestellt, ist dies unverzüglich dem Service Desk Gebäude (Tel. 0561 804-7777) oder dem universitätsinternen Notruf (0561 804-2222) zu melden.

c 3 Bau- und Instandsetzungsarbeiten

Bei Bau- und Instandsetzungsarbeiten ist der vorbeugende Brandschutz vollumfänglich einzuhalten.

Sind besondere Gefahrenlagen absehbar, sind diese Arbeiten im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzusprechen.

Änderungen an Flucht- und Rettungswegen sowie an Brandmelde- und Löscheinrichtungen sind im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

c 4 Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

Schweiß-, Trenn-, Auftau- und Lötarbeiten –sogenannte Heißenarbeiten– dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung ausgeführt werden. Hierfür ist das [Formular AF 2.1 „Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten“](#) der Fremdfirmenrichtlinie zu verwenden. Heißenarbeiten sind, wenn möglich, bei Arbeitsbeginn durchzuführen. Die erforderlichen Löschmittel müssen in ausreichender Menge durch den Auftragnehmer am Arbeitsort vorgehalten werden. Je nach Art und Umfang der Arbeiten muss ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten durch den Auftragnehmer eine Brandwache gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind feuergefährliche Arbeiten in dafür bestimmten Werkstätten. Hier gilt die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten im Arbeitsbereich befinden. Geeignete Feuerlöschmittel sind vorzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

c 5 Feuer, offene Flammen und andere Zündquellen

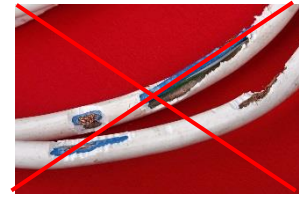
Der Umgang mit Feuer, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen, z.B. Heizpilzen, ist grundsätzlich verboten. Dazu zählt auch das Abbrennen von Kerzen.

In den Gebäuden der Universität Kassel gilt absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder Ähnliches.



c 6 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Es dürfen nur unbeschädigte und geprüfte Elektrogeräte gemäß den Herstellervorgaben verwendet werden. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.



Reparaturen und/oder Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sowie das Herstellen von Geräten und Anlagen dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal oder durch den Hersteller erfolgen.

Wärmeabgebende Geräte, bzw. Anlagen (z.B. in Werkstätten oder Laboren) dürfen nicht abgedeckt oder unmittelbar neben brennbaren Gegenständen aufgestellt werden und sind beim Verlassen des Raumes nach Möglichkeit abzustellen.

Lüftungsöffnungen an elektrischen Geräten oder Anlagen dürfen nicht verdeckt werden.

Wärmeerzeugende Geräte, wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Heizstrahler o.ä., dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage (z.B. Glasplatte, Keramikfliese) betrieben werden.



Bei der Benutzung von Mehrfachsteckdosen ist die maximal zulässige Leistung der Steckdose sowie der jeweilige Verwendungszweck zu beachten. Mehrere Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabel dürfen nicht miteinander verbunden werden.

Detail zur Verwendung von Mehrfachsteckdosen sind dem Merkblatt zur Verwendung von Steckdosenleisten zu entnehmen.

Ortsfeste elektrische Geräte dürfen nur durch Fachpersonal und in Abstimmung mit dem zuständigen Immobilienmanagement angeschlossen werden.

c 7 Gasbetriebene Geräte und Anlagen

Gasbetriebene Geräte, wie z.B. Heizstrahler, Gasgrills o.ä., dürfen nur im Freien und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Gebäuden betrieben werden.

Defekte gasbetriebene Geräte oder Anlagen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und von der Gasversorgung zu trennen (Abschiebern).

Reparaturen an gasbetriebenen Geräten und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal bzw. durch den Hersteller ausgeführt werden.

c 8 Verwahrung von brennbarem Abfall und Material

In Fluren, Treppenträumen, Technikräumen oder Schächten dürfen grundsätzlich keine brennbaren Materialien wie beispielsweise Holz, Papier/Pappe, Styropor, Kunststoffe, Papier, nicht benötigte Möbel, Dekorationsmaterialien und/oder Abfälle abgestellt werden.

Die Zwischenlagerung von brennbaren Abfällen und Materialien ist nur in geeigneten Behältnissen und in dafür vorgesehenen Räumen oder Schränken zulässig.

Selbstentzündliche Abfälle sind unverzüglich in nichtbrennbare, verschlossene oder selbstlöschende Behälter zu entsorgen.

Vorrübergehend nicht benötigtes Mobiliar bzw. Material ist in dafür vorgesehenen Lagerräumen einzulagern.

Im Außenbereich dürfen keine brennbaren Materialien unmittelbar an Gebäuden abgestellt oder gelagert werden.

c 9 Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen

Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen sind nur gemäß den Angaben der Sicherheitsdatenblätter und den gesetzlichen Vorgaben zulässig.

c 10 Handhabung und Lagerung von Gasen

Die Lagerung von Gasen darf nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen oder Lager-schränken und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Gasflaschen sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern.

c 11 Umgang mit Stäuben und Spänen

Bei einer Staubbildung von mehreren Zentimetern kann es durch Selbstentzündung zu Glimmbränden kommen. Dies ist durch regelmäßige Reinigungen zu vermeiden.

Durch die Aufwirbelung von Stäuben kann eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen. Bei starker Staubbildung ist der Raum nach außen zu lüften und ggf. zu verlassen.

c 12 Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterien und Akkus

Elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen geladen werden.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, bei denen es zu einer Beschädigung des Akkus gekommen ist, dürfen erst nach Reparatur des Akkus in die Garagen der Universität Kassel gefahren werden.



Akkus von Elektro-Fahrrädern, mit denen es zu einem Sturz gekommen ist, sind durch eine Fachwerkstatt auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Erst danach dürfen diese Akkus in die Gebäude der Universität eingebracht werden.

Vor der Entsorgung von Lithium-Ionen-Akkus sowie Blockbatterien sind deren Kontakte mit Isolierband abzukleben.

Lithium-Ionen-Akkus (z.B. aus Smartphones, Laptops) mit sichtbaren Schäden („Aufblähungen“) sind unverzüglich einer fachgerechten Entsorgung durch die Sonderabfallentsorgung der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz zuzuführen.

c 13 Küchenbereiche

Durch Überhitzung von Fetten und Ölen kann es zur Entstehung von Fettbränden durch Selbstentzündung kommen. Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

Dunstabzugshauben, Herdplatten und Backöfen sind regelmäßig zu reinigen. Fettrückstände sind zu entfernen.

Backöfen und Herdplatten sowie Gasherde sind nach der Benutzung abzuschalten.

c 14 Brennöfen

Brennöfen dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Immobilienmanagement in Betrieb genommen werden.

Im Wärmeabstrahlungsbereich von Brennöfen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

c 15 Vermeidung von Fehlalarmen

Durch unvorsichtiges oder unsachgemäßes Arbeiten sowie durch menschliches Fehlverhalten kann es zur Auslösung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage kommen. Entsprechende Arbeiten oder Fehlverhalten können sein:

- Rauchen oder der Konsum von E-Zigaretten (Verdampfern) u.ä.
- Reinigung von Brandmeldern oder Handfeuermeldern
- Auslösen eines Handfeuermelders bei Transportarbeiten
- Auslösen eines Brandmelders durch Bau-, Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Verschönerungsarbeiten (z.B. Bohren eines Loches neben einem Brandmelder)
- Antrag zur Abschaltung einer Brandmeldeanlage nicht gestellt
- Aufwirbeln von Stäuben

Arbeiten, bei denen die Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich wird, sind mindestens einen Werktag vorher mittels Vordruck anzumelden und genehmigen zu lassen ([Formular AF 2.1-02 Abschaltung von Brandmeldern](#) / [Formular AF 2.1-01 Erlaubnis-schein feuergefährliche Arbeiten](#)).

Sollte ein Feueralarm versehentlich ausgelöst worden sein, ist der Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich hierüber zu informieren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

d 1 Allgemein

Im Brandfall entstehen die meisten Schäden durch Rauch- und Brandausbreitung im Gebäude. Dies ist bestmöglich zu verhindern.

Im Brandfall muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Bei Dienstende oder längerem Verlassen des Raumes sind die Fenster und Türen zu schließen, um das Eindringen von Feuer und Rauch von außen zu verhindern.

d 2 Brand- und Rauchschutztüren / Rauchschutzabtrennungen

Brand- und Rauchschutztüren sind mit automatischen Türschließern oder mit Feststellanlagen ausgerüstet, die diese Türen im Brandfall selbständig schließen.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen weder mit Keilen, Bändern oder sonstigen Hilfsmitteln dauerhaft offengehalten werden. Eine Zuwiderhandlung kann strafrechtliche Folgen haben.



Türen zu Kopierräumen und Teeküchen sind geschlossen zu halten, da von diesen Räumen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht.

Verglasungen im Bereich von Flurwänden sind i.d.R. Brandschutzverglasungen und dürfen nicht beklebt oder verändert werden.

d 3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Durch Entrauchungsöffnungen im Gebäude werden im Brandfall heiße Brandgase aus dem Gebäude abgeführt, wodurch die Flucht von Personen aus dem Gebäude ermöglicht und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erleichtert werden soll.

Eine Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erfolgt manuell über orangefarbene Auslösestellen und automatisch.

e) Flucht- und Rettungswege

e 1 Allgemein

Grundsätzlich dienen alle Flure, Treppen und Treppenträume in den Gebäuden als Flucht- und Rettungswege. Flucht- und Rettungswege sind entsprechend gekennzeichnet.



Um im Alarmfall ein schnelles Handeln zu gewährleisten, sind alle Bediensteten aufgefordert, sich über vorhandene Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Arbeitsplatzspezifischen Fluchtwege werden in der regelmäßigen Unterweisung besprochen.

Bestuhlungs-, Möblierungs- und Veranstaltungsflächenpläne o.ä. sind einzuhalten, um die erforderlichen Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten.

e 2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie und die Flächen unmittelbar vor den Gebäuden sind unbedingt freizuhalten. Dies gilt auch bei Bauarbeiten, Umzügen, Lieferungen u.Ä.

Poster, Banner, o.Ä. dürfen in Flucht- und Rettungswegen erst nach Zustimmung durch das zuständige Immobilienmanagement ausgehängt werden.

Notausgangstüren dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

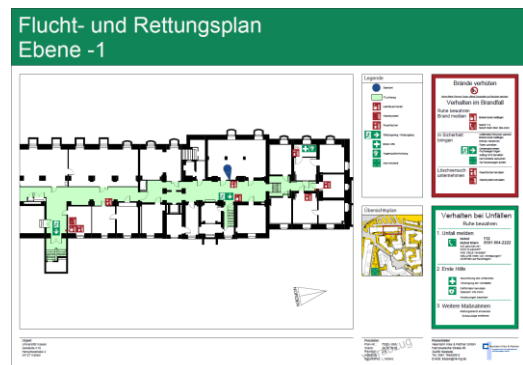
Sitzgelegenheiten in Aufenthaltsbereichen von Fluren, sowie sonstiges dort befindliches Mobiliar müssen aus nicht brennbaren Material bestehen. Die Breite von Flucht- und Rettungswegen darf nicht eingeschränkt werden. Abweichungen hiervon sind mit dem zuständigen Immobilienmanagement und dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Rettungswegkennzeichen dürfen nicht verändert oder verdeckt werden.

e 3 Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne sind an verschiedenen Stellen in den Gebäuden ausgehängt und enthalten alle notwendigen, gebäudebezogenen Informationen zu Brandmeldung, Brandbekämpfungseinrichtungen, Gebäuderäumung, Ersten-Hilfe und zum Notruf.

Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verändert oder verdeckt werden.



e 4 Flächen und Wege für die Feuerwehr

Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht blockiert werden. Das Parken in diesen Bereichen ist verboten.



Auf allen Verkehrsflächen ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 Metern dauerhaft freizuhalten.



Parken ist ausschließlich auf dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f 1 Allgemein

Die Bediensteten sind verpflichtet, sich mit Standort und Funktion der in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen. Die arbeitsplatzspezifischen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen werden in der regelmäßigen Unterweisung besprochen.

Die Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt, verdeckt, entfernt oder verändert werden.

Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Folgen haben.

f 2 Meldeeinrichtungen

Als Meldeeinrichtungen für Notfälle stehen im Gebäude folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- Handfeuermelder (rot) mit automatischer Brandmeldeanlage zur direkten Alarmierung der Feuerwehr
- Telefone für die Alarmmeldung



Durch Betätigung eines Handfeuermelders (rot), wird die Feuerwehr über die Brandmeldeanlage alarmiert, ein Feualarm im Gebäude ausgelöst, sowie der universitätsinterne Notruf automatisch verständigt.



f 3 Meldestellen

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren. Zusätzlich ist der interne Notruf der Universität zu informieren.



f 4 Löscheinrichtungen

In den Gebäuden befinden sich zur Brandbekämpfung Handfeuerlöscher.

Benutzte, defekte oder fehlende Handfeuerlöscher bzw. Wandhydranten sind dem Service Desk Gebäude zu melden.

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!

Feuerwehr per Telefon, Notruf 112 und mit rotem Handfeuermelder alarmieren.



Internen Notruf der Universität Kassel informieren.

Warnsignale und Anweisungen beachten.

Sich und andere (besonders hilfsbedürftige Personen) in Sicherheit bringen.

Löschversuche unternehmen, dabei Eigenschutz beachten.

Brennende elektrische Geräte – soweit gefahrlos möglich – vom Stromnetz trennen (Stecker ziehen).

Sammelplatz aufsuchen.



Grundsätzlich gilt:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertrettung.

h) Brand melden

h 1. Allgemein

Bei einem Brand ist die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt auch für kleine Brände sowie Entstehungsbrände.

Die Alarmierung erfolgt am schnellsten und sichersten durch die im Gebäude vorhandenen Handfeuermelder.

h 2. Notruf

Der Notruf erfolgt nach dem 5W-Schema

- **Wo** brennt es?
 - Die Adresse des Gebäudes kann den Flucht- und Rettungsplänen vor Ort entnommen werden
- **Was** brennt?
 - Kurze Beschreibung
- **Wie** viel brennt?
 - Umfang des Brandes
- **Welche** Gefahren?
 - z.B. auslaufende Gefahrstoffe, vorhandene Gasflaschen
- **Warten** auf Rückfragen!



Notruf Feuerwehr

112

Nach der Brandmeldung an die Feuerwehr ist unverzüglich die Notrufnummer der Universität Kassel zu informieren.

Notruf Universität Kassel

0561 804 2222

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten



i 1 Alarmsignale

Im Gebäude sind folgende Alarmierungsarten / Alarmsignale vorhanden:

- Akustische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Heulton)
- Optische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Blitzleuchten)
- Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Megafon (Sirenensignal und Durchsage)
- Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Trillerpfeife

In anderen Gebäuden können die Alarmsignale variieren.

i 2 Anweisungen

Den Anweisungen der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, insbesondere den Brandschutzhelfer*innen, dem Brandschutzbeauftragten, sowie den Vorgesetzten und den Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten.

Die Brandschutzhelfer*innen und der Brandschutzbeauftragte tragen im Alarmfall Kennzeichnungswesten /-jacken.

Nach Eintreffen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und / oder anderer Hilfsorganisationen ist den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

j 1 Verhalten bei Erkennen einer Gefahrensituation, bzw. bei Auslösen eines Alarms

Gefahrenbereich und Gebäude sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen.



Fluchttüren so weit wie möglich öffnen, um nachfolgenden Personen die Flucht zu erleichtern.

Verrauchte Räume sofort, wenn notwendig in gebückter Haltung oder kriechend verlassen (Hinweis: Rauch sammelt sich zunächst meist unter der Decke).

Fenster und Türen schließen, jedoch nicht verschließen.

Arbeitsmittel und elektrische Geräte, insbesondere wärmeerzeugende Geräte, sofern noch gefahrlos möglich, sichern bzw. ausschalten.

Laufende Maschinen und Anlagen, sofern gefahrlos möglich, in sicheren Betriebszustand setzen.

Darauf achten, dass keine Personen, insbesondere Ortsfremde und Besucher*innen, zurückbleiben (z.B. in Toiletten- oder Nebenräumen).

Darauf achten, dass flüchtende Personen sich nicht weiter in das Gebäude hineinbegeben.

Hilfsbedürftige Personen sind zum Ausgang bzw. zum Sammelplatz zu begleiten.

Personen, die sich nicht selbstständig retten können (z.B. Rollstuhlfahrer*innen) sind mit dem Rollstuhl oder ggf. mit Hilfe eines Drehstuhls oder einem anderen geeigneten Mittel in einen rauchfreien Treppenraum zu bringen. Die betroffene Person ist nach Möglichkeit zu weiter zu betreuen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.



Der Aufenthaltsort von Personen, die im Gebäude zurückgeblieben sind, ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Ist der Fluchtweg durch Feuer oder Rauch abgeschnitten, ist ein rauchfreier, möglichst straßenseitig gelegener Raum, aufzusuchen. Schließen Sie Türen und ggf. Fenster dieses Raumes, wenn durch diese Rauch eindringt und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Wenn möglich, tätigen Sie einen Notruf über ein im Raum befindliches Telefon oder ein Mobiltelefon und beschreiben Sie Ihre Situation und genauen Standort.

Bewahren Sie Ruhe und springen Sie nicht aus dem Gebäude.

Kleidungsstücke (Jacken o.ä.) können zum Schutz vor Witterungseinflüssen mitgenommen werden, solange dies die Räumung nicht verzögert. Sonstige persönlichen Gegenstände verbleiben im Gebäude.

Vertrauliche Akten schließen und Computer sperren, solange die Räumung des Gebäudes hierdurch nicht verzögert wird.

Verletzten Personen ist Erste-Hilfe zu leisten. Die Lage von Erste-Hilfe-Einrichtungen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes sind verletzte Personen an diese zu übergeben.



Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

j 2 Verhalten am Sammelplatz

Begeben Sie sich zum Sammelplatz! Bleiben Sie nicht vor dem Gebäude stehen. Dort befinden Sie sich im Gefahrenbereich und behindern ggf. die Arbeit der Feuerwehr.

Folgen Sie am Sammelplatz den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen. Stellen Sie sich zusammen mit den anderen Bediensteten ihres Fachgebiets / Ihres Fachbereichs / der Einrichtung / Abteilung etc. auf, um eine Vollzähligkeitsprüfung zu ermöglichen. Vermisste Personen sind unverzüglich, möglichst mit vermutetem Aufenthaltsort, den Brandschutzhelfer*innen oder der Feuerwehr mitzuteilen.

Kümmern Sie sich um Personen mit körperlichen Einschränkungen und Personen mit Schock- oder Panikzuständen.

Die Lage des zum Gebäude gehörenden Sammelplatzes kann den Flucht- und Rettungsplänen im Gebäude entnommen werden.

Sammelplätze sind mit dem Schild „Sammelplatz“ gekennzeichnet.



Der Sammelplatz befindet sich:

Wiese hinter Mensa

k) Löschversuche unternehmen

k 1 Allgemein

Hier gilt als oberster Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertrettung

Unternehmen Sie Löschversuche nur, solange Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen und Aussicht auf Erfolg besteht.

Achten Sie bei der Durchführung von Löschversuchen stets darauf, dass für Sie jederzeit eine Fluchtmöglichkeit aus dem Gefahrenbereich besteht.

Bei starker Rauchentwicklung, Austreten von Gasen oder Auftreten von anderen Atemgiften sind Löschversuche grundsätzlich zu unterlassen und der Raum ist schnellstmöglich zu verlassen.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher. Löschdecken, Decken, Mäntel, o.ä. sind zum Löschen von Personen ungeeignet.

Wenn möglich, sind mehrere Feuerlöscheinrichtungen gleichzeitig einzusetzen.








Die Auswahl des richtigen Löschmittels ist zu beachten, siehe Kapitel k2.

Benutzte Feuerlöscher sind dem Service Desk Gebäude der Universität Kassel unverzüglich zu melden. Ein Feuerlöscher gilt als benutzt, sobald Plombe entfernt wurde.

Ein benutzter Feuerlöscher ist deutlich mit einem Hinweis „NICHT EINSATZBEREIT“ zu kennzeichnen.

Sollte ein Brand selbstständig gelöscht worden sein, ohne dass ein Feueralarm ausgelöst wurde, sind der Brandschutzbeauftragte und der Notruf der Universität Kassel zu informieren.

k 2 Brandklassen von Feuerlöschern

<u>Brand- klasse</u>	<u>Art des brennbaren Stoffes</u>	<u>Empfohlenes Löschmittel</u>
	Feste Stoffe (z.B. Holz)	Feuerlöscher, Wandhydrant
	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe (z.B. Benzin, Kunststoff)	Feuerlöscher
	Gasförmige Stoffe	ABC-Pulverlöscher
	Metalle	Löschsand, Metallbrandlöschpulver
	Speiseöle und -fette	Spezielle Fettbrandlöscher
	Personen	Feuerlöscher
	Strom	CO ₂ Feuerlöscher

Brennendes Fett darf niemals mit Wasser oder Schaum abgelöscht werden.



k 3 Brände an elektrotechnischen Geräten

Brennende elektrische Geräte sind, wenn möglich, vor dem Löschversuch vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).



Bei Bränden an elektrotechnischen Anlagen ist Folgendes zu beachten:

- Anlagen, wenn möglich, vom Stromnetz trennen bzw. Freischalten und gegen Wiedereinschalten sichern
- Geeignetes Löschmittel verwenden
- Sicherheitsabstände beachten

k 4 Brände an gasführenden Anlagen

Brennende Gase dürfen nicht gelöscht werden, da durch die weiterhin austretenden Gase eine explosionsfähige Atmosphäre entsteht.

Brennende Gase durch Absperren der Gaszufuhr zum Verlöschen bringen (Abschiebern). Eigenschutz beachten!

Nicht vom Brand betroffene Gasflaschen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

k 5 Richtige Vorgehensweise beim Löschen



Quelle: DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016

I) Besondere Verhaltensregeln

Geben Sie keinerlei Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstige Personen und Medien. Hierfür ist grundsätzlich eine Freigabe durch die Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Universität Kassel erforderlich. Bei entsprechenden Anfragen verweisen Sie an die Feuerwehr oder die Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Kommt es bei Maschinen, Anlagen und Versuchsaufbauten zu einer gefahrbringenden Überhitzung oder Rauchentwicklung, sind diese unverzüglich stillzusetzen und der Vorfall ist der / dem Leitungsverantwortlichen zu melden.

Anlage 1 Wichtige Telefonnummern

Bundesweite Notfallnummern

Polizei / Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Giftnotruf Hessen	06131 1 92 40

Sicherheit auf dem Campus

Interner Notruf	0561 804-2222
Zentraler Wachdienst	0561 804-2040

Service

Telefonzentrale	0561 804-0
Info-Point	0561 804-2040
Service Desk Gebäude	0561 804-7777

Anlage 2 Unterweisungsbestätigung (Muster)

Hiermit bestätige ich, dass ich an der Unterweisung der Brandschutzordnung Teil B teilgenommen, den Inhalt gelesen und verstanden habe und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen werde.

Datum	Nachname	Vorname	Stellung im Betrieb	Unterschrift

Angaben zur unterweisenden Person:

Name: _____

Vorname: _____

Position: _____

Positionsbezeichnung: _____

Unterschrift: _____